

## **Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Dienstbereitschaft**

vom 21. September 1991 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 04/ 1991), in der Fassung vom 24. Januar 2007 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 01/ 2007 S. 31), zuletzt geändert am 14. Oktober 2020 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 04/2020 S. 36)

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Apothekerkammer vom 31. März 1993 (GVOBl. M-V S. 320) zuständige Behörde im Sinne des § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 a der Verordnung vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 278).

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 82) zuständige Stelle für Anordnungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226).

Die nachfolgenden Festlegungen stellen die Voraussetzungen dar, nach denen unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung die Dienstbereitschaft geregelt und durchgeführt werden soll sowie Schließungserlaubnisse erteilt werden können.

### **§ 1**

#### **Durchführung der Dienstbereitschaft**

(1) Am Bereitschaftsdienst sind alle öffentlichen Apotheken (nachfolgend Apotheken genannt) zu beteiligen. Die Apothekenbetriebsordnung geht in § 23 Abs. 1 ApBetrO von der ständigen Dienstbereitschaft der Apotheken aus. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und der ortsüblichen Schließzeiten kann ein Teil der Apotheken von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft befreit werden. Während dieser Zeiten ist jedoch ein durchgängiger Bereitschaftsdienst entsprechend dieser Richtlinie zu gewährleisten, wobei das öffentliche Interesse hinreichend gewahrt bleiben muss.

(2) Die Apothekerkammer hat dafür zu sorgen, dass flächendeckend dienstbereite Apotheken in zumutbarer Entfernung erreichbar sind. Regionale und saisonale Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

(3) In Gemeinden oder benachbarten Gemeinden mit mehreren Apotheken kann eine Wechselregelung in der Durchführung der Dienstbereitschaft angeordnet werden, dass ein Teil der Apotheken von der Dienstbereitschaft befreit wird.

Die Apotheken werden nach folgenden Gesichtspunkten zu Dienstbereitschaftskreisen zusammengeschlossen:

- a) Gemeinden oder Ortsteile, deren Ortsmittelpunkt weniger als 10 Kilometer auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt sind, können zu einem Dienstbereitschaftskreis zusammengefasst werden,
- b) in dünn besiedelten Gebieten soll die Entfernung zwischen den Gemeinden oder

Ortsteilen, die zu einem Dienstbereitschaftskreis zusammengefasst werden, nicht mehr als 20 km betragen,

c) ein Dienstbereitschaftskreis, der einen durchgängigen Dienst verrichtet, muss aus mindestens fünf Apotheken bestehen,

d) zur Vermeidung einer unbilligen Härte sind Ausnahmeregelungen bis zu 25 Straßenkilometer möglich.

e) An den Dienstbereitschaftsturnus von Städten und Gemeinden können weitere Orte in einem Umkreis von 20 km durch einen Paralleldienst angebunden werden.

Dienstbereitschaftskreise mit fünf und mehr Apotheken versehen einen durchgehenden Dienst. Apotheken, die einem Dienstbereitschaftskreis mit mindestens fünf Apotheken nicht zugeordnet werden können, werden zu Dienstbereitschaftskreisen mit weniger als fünf Apotheken zusammengefasst. Sie haben einen stundenweisen Dienst entsprechend der Anzahl der dem Dienstbereitschaftskreis zugehörigen Apotheken zu leisten.

Dienstbereitschaftskreise mit drei und vier Apotheken, die nicht weiter als 20 km voneinander entfernt sind, versehen einen stundenweisen Dienst wie folgt:

montags bis freitags	im Anschluss an die Öffnungszeiten der Apotheke bis 20.00 Uhr,
----------------------	--

sonnabends	1 Stunde zwischen 15.00 Uhr und 21.00 Uhr,
------------	--

sonntags und feiertags	1 Stunde am Vormittag und 1 Stunde am Nachmittag zwischen 15.00 Uhr und 21.00 Uhr.
------------------------	--

Dienstbereitschaftskreise mit zwei Apotheken, die nicht weiter als 20 km voneinander entfernt sind, versehen einen stundenweisen Dienst wie folgt:

montags bis freitags	jeweils 1 Stunde am Abend außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke,
----------------------	--

sonnabends, sonntags und feiertags	jeweils 1 Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke.
------------------------------------	---

Dienstbereitschaftskreise mit einer Apotheke versehen einen stundenweisen Dienst wie folgt:

montags bis freitags	jeweils 1 Stunde am Abend außerhalb der Öffnungszeit der Apotheke,
----------------------	--

sonnabends	keine Dienstbereitschaft bei Öffnungszeit am Vormittag,
------------	---

sonntags und feiertags	keine Dienstbereitschaft.
------------------------	---------------------------

Die Möglichkeit des wöchentlichen oder täglichen Wechsels der Dienstbereitschaft wird in Absprache mit der Apothekerkammer angeordnet. Sonderpläne, wie gesonderte Feiertags- oder Wochenendregelungen sind rechtzeitig mit der Geschäftsstelle der Apothekerkammer abzustimmen und durch die Apothekerkammer zu genehmigen.

(4) Alle Apotheken haben, wenn sie geschlossen gehalten werden, von außen deutlich lesbar auf die nächsten dienstbereiten Apotheken zu verweisen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5).

(5) Auf Antrag kann die Apothekerkammer jeweils als Einzelfallentscheidung eine abweichende Dienstbereitschaft genehmigen.

(6) In besonderen Situationen können zusätzlich Apotheken zur Dienstbereitschaft durch die Apothekerkammer verpflichtet werden.

## **§ 2**

### **Befreiung von der Dienstbereitschaft**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung können Apotheken, die nicht dienstbereit zu sein haben, im Rahmen einer Allgemeinverfügung der Apothekerkammer für die Dauer ortsüblicher Schließzeiten geschlossen gehalten werden, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Als solche Zeiten gelten:

1. Montag bis Sonnabend	0.00 — 9.00 Uhr
2. Montag bis Freitag	12.00 — 15.00 Uhr
3. Montag bis Freitag	18.00 — 24.00 Uhr
4. Sonnabend	12.00 — 24.00 Uhr
5. am 24. Dezember	12.00 — 14.00 Uhr
6. am 31. Dezember	12.00 — 24.00 Uhr.

(2) Darüber hinaus kann die Apotheke auf schriftlichen Antrag zu folgenden Zeiten geschlossen gehalten werden, wenn sie nicht zur Dienstbereitschaft eingeteilt ist:

1. an einem Nachmittag pro Woche,
2. an Sonnabenden,
3. während der Betriebsferien,
4. wenn ein berechtigter Grund vorliegt, auch zu anderen Zeiten.

Die Erlaubnis zur Schließung der Apotheke nach Nr. 1 für einen Freitagnachmittag wird nicht erteilt, wenn die Apotheke bereits über eine Schließungsgenehmigung für den Sonnabendvormittag verfügt.

In allen Fällen muss die Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung gesichert sein.

## **§ 3**

### **Verfahrensregelungen**

(1) Die Apothekerkammer spricht eine wechselseitige Befreiung von der Dienstbereitschaft gemäß § 1 der Richtlinie aus. Die Bescheide über die Befreiung von der Dienstbereitschaft werden mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass ein

Widerruf insbesondere dann erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung nicht sichergestellt ist.

(2) Für die Durchführung der Dienstbereitschaft wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ordnet einen bestimmten Dienstbereitschaftsturnus für die Apotheken an.

2. Die Dienstpläne der Apotheken eines Dienstbereitschaftskreises für das folgende Jahr sind der Apothekerkammer bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen. Kommt eine Einigung bei der Aufstellung nicht zustande, entscheidet die Apothekerkammer.

3. In begründetem Einzelfall kann ein Dienstauch mit einer anderen Apotheke erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Versorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist die Dienstbereitschaft in den benachbarten Dienstbereitschaftskreisen zu berücksichtigen. Der Dienstauch ist bei der Kammer von den betroffenen Inhabern 4 Wochen vorher gemeinsam zu beantragen.

Nach erfolgter Bestätigung durch die Apothekerkammer sind die Apotheken, Ärzte und Zeitungen des Einzugsbereiches durch den Antragsteller zu informieren.

4. Apothekenneugründungen sind spätestens drei Monate nach Eröffnung an der Dienstbereitschaft zu beteiligen. Davon abweichende Regelungen kann die Apothekerkammer auf Antrag genehmigen.

5. Über die dienstbereite Apotheke in einem Dienstbereitschaftskreis und die Dienstbereitschaftszeit sind die Bevölkerung und die Ärzte in angemessener Weise zu informieren.

6. Die Dienstbereitschaftszeiten können entsprechend der örtlichen Bedingungen durch die Apothekerkammer verlegt, nicht aber verkürzt werden.

## **§ 4**

### **Rufbereitschaft**

Auf Antrag kann nach § 23 Abs. 4 Apothekenbetriebsordnung ein Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person von der Verpflichtung, sich in den Apothekenräumen oder in deren unmittelbaren Nachbarschaft aufzuhalten, im begründeten Einzelfall befreit werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist. Apothekeninhaber, die diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen die in der Anlage formulierten Voraussetzungen erfüllen. Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht während der Dienstbereitschaft ist bei der Kammer auf den vorgegebenen Vordruck zu beantragen und kann nach entsprechender Prüfung genehmigt werden.

## **§ 5**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie für die Dienstbereitschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage

### Voraussetzungen für eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht des Diensthabenden gemäß § 4 der Richtlinie

Apotheker, die die Befreiung von der Anwesenheitspflicht des Diensthabenden während der Dienstbereitschaft beantragen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es muss ein Notruf- oder Türfreisprechtelefon installiert sein, das es dem Kunden ermöglicht, wenn er klingelt, direkt mit dem Diensthabenden zu sprechen.
2. Die Umleitung der Apothekenrufnummer auf die Rufnummern der jeweils Diensthabenden und auch auf ein Mobilfunktelefon muss problemlos möglich sein.
3. Der Diensthabende muss auch auf dem Weg von oder zu der Apotheke erreichbar sein (Mobilfunktelefon).
4. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist bei jedem Dienstbereitschaftsbeginn zu prüfen.
5. Der Diensthabende muss sich in solcher Nähe zur Apotheke aufhalten, dass die Arzneimittelabgabe zu jeder Tages- oder Jahreszeit innerhalb von zehn Minuten möglich ist.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für die späten Abendstunden eine von Punkt 5 S. 1 abweichende Regelung genehmigen. Die Voraussetzungen, die für die Erteilung einer solchen Genehmigung erfüllt sein müssen, legt der Vorstand durch Beschluss fest.<sup>1</sup>

1) Diese Regelung wird nach Rücksprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bis auf weiteres nicht angewandt. Insbesondere soll zunächst die bevorstehende Änderung der Apothekenbetriebsordnung abgewartet werden.